



Vertrag Connect Cloud Simply

Vorbemerkung

Der Kunde verfügt über eine Photovoltaikanlage (PV Anlage) mit einem vom Lieferanten zertifizierten Stromspeicher. Der Kunde möchte mit den CCloud Tarifen zum 100% Selbstversorger werden. Korbacher energieZENTRUM GmbH & Co KG bietet hierfür besondere Tarife und Lösungen.

Umfang der Vertragsleistung

Der Vertrag umfasst

- die Belieferung mit Strom,
- die Direktvermarktung von Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlage (Photovoltaik-Anlage),
- die Durchführung des Messstellenbetriebes und die Messung für die Verbrauchs- und Erzeugungseinrichtungen des Kunden,
- Teilnahme am Markt für Regelleistung mit dem Speicher und/oder der Erzeugungsanlage.

Beschreibung

Ccloud ist ein Tarif von korbacher-energiezentrum GmbH & Co KG (nachfolgend „efi-Strom“ oder „Lieferant“ oder korbacher-energieZENTRUM genannt) speziell für Kunden mit PV-Anlage und Speicher. Der Kunde nutzt die von efi-Strom zur Verfügung gestellten Fazilitäten zur Aufnahme des in seinen Anlagen produzierten Stroms, soweit die Speichermöglichkeiten in seinem lokal verbauten Speicher erschöpft sind. Der Kunde kann dann zu Zeiten, in denen sein Verbrauch über der Erzeugungsleistung seiner Erzeugungsanlage liegt, die zuvor abgegebenen Mengen abrufen. Efi-Strom führt das dazugehörige Management durch. Die vom Lieferant zur Verfügung gestellten Strommengen stammen aus regenerativen Quellen (Ökostrom). Für die Nutzungsmöglichkeit dieser Einrichtung wird ein Grundentgelt gemäß Ziffer 1 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages über CCloud erhoben.

Vertragspartner / Anschlussnutzer - siehe Auftragsbestätigung

Welche Anlagengröße mit CCloud für meine 100 % Energie-Unabhängigkeit?

1) CCloud | Basispakete für Lichtstrom:

Basispakete

	A	B	C	D
	Ihr erwarteter Stromverbrauch pro Jahr	Empfohlene Mindestgröße der PV-Anlage	Empfohlene Größe Ihres virtuellen Stromspeichers (Jahres-Rückliefermenge aus der CCloud)	Ihr monatlicher Beitrag für die CCloud
1	bis 2.000 kWh	3,6 kWp	600 kWh	15,50 €
2	bis 3.000 kWh	5,2 kWp	1.000 kWh	19,50 €
3	bis 4.400 kWh	7,2 kWp	1.500 kWh	28,50 €
4	bis 6.000 kWh	9,9 kWp	2.000 kWh	33,50 €
5	bis 7.500 kWh	13 kWp	2.400 kWh	39,50 €
6	bis 9.000 kWh	14 kWp	3.000 kWh	49,50 €
7	bis 11.500 kWh	16 kWp	4.000 kWh	65,50 €
8	bis 15.000 kWh	22 kWp	5.000 kWh	81,50 €
9	bis 20.000 kWh	26,5 kWp	6.000 kWh	99,50 €
10	bis 26.000 kWh	29,9 kWp	10.000 kWh	159,50 €

Wenn Jahresverbrauch höher als Jahresproduktion PV: Extra Pakete ZusatzLicht buchbar - siehe Ziffer 3. Bei überschreitung der freien Rückliefermengen fallen Zusatzkosten in Höhe von 0,15 € (Mehrverbrauch 1 : gedeckt durch in die Cloud eingespeisten PV-Strom) bzw. 0,29 € (Mehrverbrauch 2: nicht durch in die Cloud eingespeisten PV-Strom gedeckt) an. Verbräuce höher 30.000 kWh pro Jahr bzw. PV Anlagen grösser als 30 kWp - holen Sie bitte ein individuelles Angebot ConnectCloud Spezial über Ihren Fachpartner ein.

Es wird empfohlen, die Pakete immer so zu wählen, dass mit der angegebenen Paketmenge der Gesamtverbrauch (Spalte A; also ohne Eigenerzeugung und ohne Nutzung des Speichers) abgedeckt ist. Damit ist in der Regel auch die kostenlose Rückliefermenge (Spalte E) bei einer angenommenen, durchschnittlichen Autarkie von etwa 55% ausreichend.

Der Kunde hat das Recht, die Tarifvarianten innerhalb der Vertragslaufzeit zu wechseln. Im Kalenderjahr kann der Kunde einmal von seinem Wechselrecht gebrauch machen. Der Wechsel ist ausschließlich zum nächsten Monatsersten möglich. Beim Wechsel der Pakete wird die kostenlose Rückliefermenge (Spalte C) monatlich mit 1/12 angerechnet. Erwarteter Verbrauch des Kunden ist der Stromverbrauch des Kunden ohne Eigenerzeugung, ohne Verbrauch der Wärmepumpe und ohne Nutzung des Speichers (Spalte C/D). Die kostenlose Rückliefermenge (Spalte E) ist jene Menge, die der Kunde an efi-Strom abgibt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückerhält. Diese kostenlose Rückliefermenge ist mit dem Preis pro Monat (Spalte G) abgegolten.

Erklärung

Mehrverbrauch1

Soweit der Bezug von Strom durch den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Anrechnungen aus dem ExtraPaket ZusatzLicht die kostenlose Rückliefermenge (Spalte E) überschreitet, und soweit der Bezug von Strom durch den Kunden nicht größer ist als die Menge, die seitens des Kunden an efi-Strom abgegeben wird (Einspeisemenge), wird für jede kWh, die die kostenlose Rückliefermenge überschreitet (Mehrverbrauch1), mit 0,15 € (0,126 € netto zzgl. 0,024 € MwSt.) berechnet.

Mehrverbrauch2

Soweit der Bezug von Strom durch den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Anrechnungen aus dem ExtraPaket ZusatzLicht größer ist als die an CCloud abgegebene Menge (Einspeisemenge), wird jede über die Einspeisemenge hinausgehende kWh (Mehrverbrauch2) mit 0,29 € (0,24 € netto zzgl. 0,05 € MwSt.) berechnet. Bitte beachten Sie die Möglichkeit des Abschlusses des Extrapaketes ZusatzLicht zur Reduzierung dieser Kosten. Das zu zahlende Entgelt (Spalte G) und ggf. zu zahlende Arbeitspreise je kWh enthalten die für jede Entnahmestelle des Kunden anfallenden Kosten für Messstellenbetrieb und Messung bis maximal der hierfür berechneten Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie anfallende Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige anzurechnende Steuern, Umlagen oder sonstige Abgaben, soweit diese anfallen (z.B. EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV, die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder KWK-Zuschläge).

2) CCloud | Basispakete für Lichtstrom für bestehende PV-Anlagen bis 01.01.2013:

	A	B	C	D	E	F
	Jahr der Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage	Empfohlene Stromspeicher-Mindestgröße	Ihr freie Jahres-Rückliefermenge aus der CCloud	Ihr monatlicher Beitrag für die Nutzung CCloud	Kosten „Mehrverbrauch 1“ je kWh*	Kosten „Mehrverbrauch 2“ je kWh*
1	2009	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	11,- €	- 0,15 €	0,29 €
2	2010	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	15,- €	- 0,09 €	0,29 €
3	2011	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	15,- €	- 0,01 €	0,29 €
4	2012	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	19,- €	0,01 €	0,29 €

*durch in die CCloud eingespeicher PV-Strom gedeckt / **nicht durch in die CCloud eingespeisten Strom gedeckt

Mehrverbrauch1

Soweit der Bezug von Strom durch den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Anrechnungen aus dem ExtraPaket ZusatzLicht größer ist als die an CCloud abgegebene Menge (Einspeisemenge), wird für diese Bezugsmenge (Mehrverbrauch1) der in Spalte E ausgewiesene Betrag berechnet. Soweit in Spalte E ein negativer Betrag ausgewiesen wird, erfolgt eine Gutschrift für diese Bezugsmenge.

Mehrverbrauch2

Soweit der Bezug von Strom durch den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Anrechnungen aus dem ExtraPaket ZusatzLicht größer ist als die an CCloud abgegebene Menge (Einspeisemenge), wird jede über die Einspeisemenge hinausgehende kWh (Mehrverbrauch2) mit 0,29 € (0,24 € netto zzgl. 0,05 € MwSt.) berechnet. Bitte beachten Sie die Möglichkeit des Abschlusses des Extrapaketes ZusatzLicht zur Reduzierung dieser Kosten.

Das zu zahlende Entgelt (Spalte D) und ggf. zu zahlende Arbeitspreise je kWh enthalten die für jede Entnahmestelle des Kunden anfallenden Kosten für Messstellenbetrieb und Messung bis maximal der hierfür berechneten Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie anfallende Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige anzurechnende Steuern, Umlagen oder sonstige Abgaben, soweit diese anfallen (z.B. EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV, die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder KWK-Zuschläge).

3) CCloud | Extrapaket Zusatzlicht

	A	B	C
		Zusätzliche Rückliefermenge aus der CCloud je Paket	Monatliche Zusatzkosten
1	Zusatzlicht	1.000 kWh	22,49

Mit dem Extrapaket ZusatzLicht kann der Kunde einen möglichen Mehrverbrauch abdecken, soweit die Erzeugungsmenge seiner PV-Anlage für den erwarteten Gesamtverbrauch nicht ausreicht. Wählt der Kunde das Zusatzpaket ExtraLicht, wird der Mehrverbrauch2 und ggf. Mehrverbrauch1 gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 um bis zu 1.000 kWh je Paket ExtraLicht reduziert, jedoch immer nur soweit, bis der Mehrverbrauch gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 Null ist (Reduktionsvolumen). Soweit der Kunde mehr als ein Zusatzpaket ExtraLicht gewählt hat, erhöht sich die maximale Reduktion jeweils um bis zu 1.000 kWh pro gewähltem Extrapaket ZusatzLicht. Das Zusatzpaket setzt den Abschluss eines CCloud-Paketes gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 voraus, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt hinzugebucht bzw. gekündigt werden. Soweit das Paket innerhalb eines Jahres beauftragt wird, ergibt sich die Zusatzmenge zeitanteilig, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

Das Extrapaket ZusatzLicht wird zunächst auf den Strombezug durch den Kunden an der Abnahmestelle verrechnet, an der der „Lichtstrom“ verbraucht wird. Nicht dort verrechnetes Volumen aus dem Extrapaket ZusatzLicht wird bei Wahl eines der Extrapaketes Wärme verrechnet. Nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen verfällt am Jahresende.

4) CCloud | Wärmestrompakete

Nutzen Sie Wärmepumpe, Nachtspeicherofen über einen 2. Stromzähler? Hier finden Sie passende, ergänzende CCloud Wärmestromtarife

Wärmepakete

	A	B	C	D	E	F	G
	Ihr erwarteter Stromverbrauch pro Jahr NUR Stromheizung	Empfohlene Erweiterung der PV-Anlage um mindestens	Ihr freie Jahres-Rückliefermenge aus der CCloud	Ihr monatlicher Beitrag für den CCloud Wärmetarif	Ihr monatlicher Beitrag für die CCloud und Smart Meter*	Kosten Mehrverbrauch 3 je kWh*	Kosten Mehrverbrauch 4 je kWh**
1	offen	1,5 kWp je 1000 kWh Verbrauch	keine	18,50 €	11,00 €	0,079 €	0,225 €
2	bis 2.000 kWh	3 kWp	1.300 kWh	22,50 €	17,00 €	0,079 €	0,225 €
3	bis 5.000 kWh	7,5 kWp	3.000 kWh	33,50 €	27,00 €	0,079 €	0,225 €
4	bis 7.000 kWh	1,5 kWp je 1000 kWh Verbrauch	4.250 kWh	44,50 €	29,00 €	0,079 €	0,225 €
5	ab 7.000 kWh	1,5 kWp je 1000 kWh Verbrauch	7.500 kWh	59,50 €	37,00 €	0,079 €	0,225 €

Das Extrapaket Wärme ist nur zusätzlich auswählbar, sofern die Wärmepumpe oder Nachtspeicherheizung über einen eigenen Zähler (ggf. separater Stromanschluss) angeschlossen und der Strombezug unterbrechbar ist. Soweit die Wärmepumpe oder die Nachtspeicherheizung über den Hauptanschluss (nur ein Zähler) abgerechnet wird, ist nur das Grundpaket CCloud zu wählen. Das Zusatzpaket setzt den Abschluss eines C-Paketes gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 voraus, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt hinzugebucht bzw. gekündigt werden.

Mit dem Extrapaket Wärme kann der Kunde einen möglichen Mehrverbrauch für seine Wärmepumpe oder Nachtspeicherheizung abdecken.

Der Kunde hat das Recht, die Pakete innerhalb der Vertragslaufzeit zu wechseln. Der Wechsel ist ausschließlich zum nächsten Monatsersten möglich. Beim Wechsel der Pakete wird die zusätzliche freie Rückliefermenge (Spalte C) monatlich mit 1/12 angerechnet.

Ein Wechsel kann einmal pro Kalender Jahr erfolgen. Soweit sich bei der An- bzw. Ummeldung herausstellt, dass der Anschluss der Wärmepumpe bzw. der Nachtspeicherheizung entgegen der Kundenangaben nicht unterbrechbar ist, gilt Ziffer 24.2 der AGB. Die kostenlose Rückliefermenge (Spalte C) ist jene Menge, die der Kunde an efi-Strom abgibt und zu einem späteren Zeitpunkt für die Wärmepumpe bzw. Nachtspeicherheizung zurückerhält. Diese kostenlose Rückliefermenge ist mit dem Paketpreis für das Zusatzpaket Wärme pro Monat (Spalte E) abgegolten. Der Tarif WärmeBasis wird jenen Kunden empfohlen, bei denen der selbst erzeugte Strom nur zur Deckung des Allgemiestroms, also ohne Wärmestrom, ausreicht. Die nicht im Rahmen des Basispaketes (Tabelle 1) genutzte, kostenlose Rückliefermenge gemäß Spalte E wird auf die zusätzliche kostenlose Rückliefermenge im Rahmen des Zusatzpaketes Wärme (Spalte C) angerechnet, so dass sich die kostenlose Rückliefermenge gemäß Spalte C um die übertragene Menge aus dem Basispaket (Lichtstrom) erhöht.

Mehrverbrauch3

Soweit der Bezug von Strom durch den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Anrechnungen aus dem Extrapaket ZusatzLicht die kostenlose Rückliefermenge einschließlich der Übertragung der nicht genutzten kostenlosen Rückliefermenge aus dem Basispaket (Tabelle 1) überschreitet und soweit dieser Bezug von Strom durch den Kunden nicht größer ist als die Menge, die seitens des Kunden an den Lieferanten abgegeben wird (Einspeisemenge), wird für jede kWh, die die kostenlose Rückliefermenge überschreitet (Mehrverbrauch3), 0,079 € (0,066€ netto zzgl. 0,013 € MwSt.) berechnet.

Mehrverbrauch4

Soweit der Bezug von Strom durch den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Anrechnungen aus dem Extrapaket ZusatzLicht größer ist als die an den Lieferanten abgegebene Menge (Einspeisemenge), wird jede über die Einspeisemenge hinausgehende kWh (Mehrverbrauch4) mit 0,225 € (0,184 € netto zzgl. 0,041 € MwSt.) berechnet.

Mit dem monatlichen Entgelt (Spalte C/D) ist die Nutzung des Zusatzpaketes Wärme innerhalb der aufgeführten Grenzen (Spalte C/D) abgegolten. Das zu zahlende Entgelt (Spalte C/D) und ggf. zu zahlende Arbeitspreise je kWh enthalten die für jede Entnahmestelle des Kunden anfallenden Kosten für Messstellenbetrieb und Messung bis maximal der hierfür berechneten Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie anfallende Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige anzurechnende Steuern, Umlagen oder sonstige Abgaben, soweit diese anfallen (z.B. EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV, die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder KWK-Zuschläge).

5) CCloud | Cloud Mobil

Sie wollen sich ein E-Auto anschaffen? Mit dem CCloud Mobil Tarif und der S.O.B. Wallbox erhöhen Sie für nur 9,95 € im Monat Ihre Rückliefermenge um 1000 kWh. Ein E-Auto verbraucht etwa 1500 kWh pro 10.000 km.

	A	B	C	
		Zusätzliche Rückliefermenge aus der CCloud	Monatliche Zusatzkosten	
1	Cloud Mobil	1.000 kWh	9,95 €	

Mit dem Extrapaket Cloud Mobil kann der in die Cloud abgegebene Strommenge auch für die Beladung von Elektrofahrzeugen und Hybrid-Fahrzeugen genutzt werden. Für 8,36 € zzgl. 1,58 € MwSt. kann der Kunde die Rückliefermenge aus der CCloud um 1000 kWh erhöhen. Voraussetzung ist, dass die CCloud genügend mit Strom vom Kunden bzw. dessen Stromerzeugungsanlage gefüllt wurde.

Voraussetzung für die Nutzung des Cloud Mobil Paketes ist eine vom Lieferanten zertifizierte PKW Ladestation. Die Liste der zertifizierten Ladesäulen findet der Kunde unter www.korbacher-energiezentrum.de/downloads. Extrapakete setzt den Abschluss eines C-Tarif gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 voraus, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt hinzugebucht bzw. gekündigt werden.

Strom der über den 1000 kWh aus dem Cloud Mobil Paket entnommen wird, wird gemäss dem Mehrverbrauch 1 bzw. Mehrverbrauch 2 berechnet. Nicht genutzter PKW Ladestrom verbleibt in der Cloud in wird mit weiteren Verbräuchen verrechnet (soweit dieser Strom produziert wurde).

6) Ccloud | Consumer Paket

	A	B	C	
		max. zusätzliche Abnahmestellen je Vertrag	Monatliche Zusatzkosten je zusätzl. Einheit	
1	Cloud Mobil	1	12,50 €	

Mit dem Extrapaket Consumer kann der in die Cloud abgegebene Strom auch an anderen Verbrauchsstellen entnommen werden, z.B. im Ferienhaus oder der Studentenwohnung eines Familienmitgliedes. Das Zusatzpaket setzt den Abschluss eines CCloud-Paketes gemäß Tabelle 1 oder Tabelle 2 voraus, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt hinzugebucht bzw. gekündigt werden.

Das Consumer Paket kostet pro Abnahmestelle 12,50 € inkl. 19% MwSt. Maximal kann der Kunde 1 zusätzliche Abnahmestellen in einem CCloud Vertrag abschliessen.

Für das Consumer Paket werden weitere Anlagen/Unterlagen benötigt. Diese erhalten Sie auf Nachfrage vom Lieferanten/efi-Strom, von Ihrem Energieberater oder unter www.korbacher-energiezentrum.de/downloads.

7. Direktvermarktung

Seit dem EEG 2014 steht dem Kunden ein Wahlrecht zu, den Strom aus der PV-Anlage direkt zu vermarkten oder die Einspeisevergütung vom Netzbetreiber zu verlangen. Mit Abschluss dieses Vertrages geht dieses Wahlrecht auf den Lieferanten über. Macht der Lieferant von seinem Wahlrecht Gebrauch, kauft der Lieferant die am Einspeisezähler gemessene Strommenge ab und vergütet diese gemäß Ziffer 7. Soweit der Lieferant von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, verkauft der Kunde die am Einspeisezähler gemessene Strommenge an den Verteilnetzbetreiber. Hiervon unberührt bleiben die Abtretung gemäß Ziffer 9 und die Vergütung von Überschussmengen gemäß Ziffer 7. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, die Erzeugungsanlage in die Direkt-vermarktung zu nehmen.

8. Vergütung und Überschussmengen

Ungeachtet vom Wahlrecht vom Lieferanten in Bezug auf die Direktvermarktung vergütet der Lieferant jede kWh der Überschusseinspeisung mit der für die Erzeugungsanlage maßgeblichen Einspeisevergütung. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die im Wege der Überschusseinspeisung, abzüglich des vom Lieferanten gelieferten Stroms, vom Kunden an den Lieferanten geliefert wird bzw. die entsprechenden Zahlungen verrechnet werden (Netto-Überschuss). Die Vergütung ergibt sich als Produkt der jeweils gültigen Einspeisevergütung in ct/kWh (ggf. zzgl. MwSt.) und dem Netto-Überschuss in kWh. Ist der Nettoüberschuss kleiner oder gleich Null, erfolgt keine Erstattung. Abrechnungsrelevanter Zeitraum ist das Kalenderjahr.

Soweit der Kunde Anspruch auf einen Eigenverbrauchsbonus hat (Inbetriebnahme zwischen 01.01.2009 und 31.03.2012), wird dieser Eigenverbrauchsbonus ebenfalls abgerechnet. Hierfür ist ein Stromzähler zur Messung der Erzeugung erforderlich.

9. Stromqualität

Der von efi-Strom gelieferte Strom ist aus regenerativen Quellen wie Windkraftanlagen, Photovoltaik, Biomasse oder Wasserkraft.

10. Abtretung von Forderungen an den Verteilnetzbetreiber

Der Lieferant übernimmt das gesamte Management von Belieferung und Einspeisung. Hierzu tritt der Kunde nachfolgende Ansprüche an den Lieferanten ab:

- Zahlung der Marktprämie gegen den Verteilnetzbetreiber gemäß § 20 EEG (2017),
- soweit einschlägig der Managementprämie,
- Zahlung des anzulegenden Wertes gemäß § 37 EEG (2014; Einspeisevergütung) bzw. § 21 EEG (2007)
- Soweit einschlägig den Eigenverbrauchsbonus
- das Entgelt für dezentrale Einspeisung (§ 18 StromNEV) für den in den Anlagen erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom; der Anspruch besteht nur, wenn und soweit die genannten Anlagen im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 20 Abs.1 Nr.2 EEG (2014)) bzw. § 21a EEG (2017) ermarktet werden,
- die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 13 EEG (2014).

Hierzu ist die Unterzeichnung beigefügter Abtretungsanzeige erforderlich.

Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit an den Lieferanten ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde efi-Strom hierüber informieren und efi-Strom wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen. Ungeachtet etwaiger Abtretungen bestimmt der Kunde efi-Strom als Zahlungsempfänger für oben genannte Zahlungen, soweit er den Zahlungsempfänger bestimmen darf.

11. Ermächtigung zur Teilnahme am Markt für Regelleistung

Der Kunde bevollmächtigt efi-Strom die Erzeugungsanlage, den Speicher und falls vorhanden, den Heizstab der Wärmepumpe einzeln oder gemeinsam am Markt für Regelleistung zu vermarkten. Hiermit beauftragt er efi-Strom, die Anlage für die Vermarktung präqualifizieren zu lassen. Die Präqualifikation ist für den Kunden kostenlos. Infolge der Zurverfügungstellung ist der Lieferant berechtigt, nach freiem Ermessen auf den Speicher des Kunden aus der Ferne zuzugreifen und diese mit Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung zu beladen („negative Regelleistung“) oder Strom aus dem Speicher oder der Erzeugungsanlage zu entnehmen, um diesen ins Netz der öffentlichen Versorgung einzuspeisen („positive Regelleistung“). Soweit Strom durch efi-Strom aus der kundeneigenen Anlage entnommen wird, wird diese Menge (in kWh) auf die kostenlose Rückliefermenge gemäß Ziffer 8 (Spalte D) des Auftrages zum Abschluss des Vertrages CCloud mit der Folge angerechnet, so dass der Kunde hierdurch keinen finanziellen Nachteil hat.

12. Zahlung

Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Der Kunde kann seine Abschläge oder Rechnungen durch Banküberweisung oder durch SEPA- Lastschrift begleichen. Erteilt der Kunde dem Lieferanten keine SEPA-Einzugsermächtigung, erhöht sich der Grundpreis um brutto 9,00 Euro inkl. Mwst pro Monat.

13. Vertrags- / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch efi-Strom. Die Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages sowie der tatsächliche Lieferbeginn hängen davon ab, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages vom Vorlieferanten des Kunden und die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat, sowie alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die Lieferung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen als der Vertragsbeginn.

14. Vertragslaufzeit, Kündigung

Mit wirksamem Vertragsschluss läuft der Vertrag zunächst für 12 Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von sechs (6) Kalendermonaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung informiert der Kunde den Lieferanten über das Datum des Auszuges sowie seine neue Rechnungsanschrift. Bei einem Umzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Der Lieferant verlangt kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten.

15. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertragstext gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB sind zusätzlich in wiedergabefähiger Form über das Internet abrufbar unter: www.korbacher-energiezentrum.de/downloads.

16. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers, der Direktvermarktung, der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messung und der Teilnahme am Markt für Regelleistung erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Abgabe der Fernsteuerungserklärung zum Erhalt der Marktprämie bei Direktvermarktung sowie zur Abfrage der Zählpunktbezeichnungen sowohl für den Einspeise- als auch für den Bezugszähler sowie für die Änderung des Zahlungsempfängers der Einspeisevergütung, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Der Lieferant wird ermächtigt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber oder sonstigen Marktteilnehmern sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben und/oder Verträge abzuschließen und zu beenden.

17. Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und zur Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

18. Widerrufsbelehrung

Für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsbestätigung, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Anschrift: korbacher-energieZENTRUM GmbH & Co KG, efi Strom, Abteilung CCloud Wildunger Landstr. 14b , 34497 Korbach

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Informationen über Rechte und Pflichten von Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren
Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an

Anschrift korbacher-energieZENTRUM GmbH & Co KG, efi-Strom, Wildunger Landstr. 14b, 34497 Korbach
E-Mail: info@efi-strom.de

gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher den Lieferanten kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133
10117 Berlin Telefon: 030/2757240-0
Fax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Anschrift

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 480-500 (Mo- Fr 9:00- 12:00 Uhr)
Fax: 030 / 22 480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streit-Beilegungsplattform der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag zu erhalten. Die Online-Streit Beilegungsplattform kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

18. Einwilligung nach § 4a BDSGEinwilligung nach § 4a BDSG

Mit dem Vertragsabschluss erteilt der Kunde zugleich seine Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz im vollen Umfang. Der Umfang der Einwilligung ergibt sich aus Anlage 6. Ergänzend zu diesem Vertragstext gelten die als Anlage beigefügte Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz.

Ich habe die Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Angebotes „CCloud“ gelesen und akzeptiert.

Ich erteile meine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach § 4a BDSG gemäß Anlage 6

Ich habe die Widerrufsbelehrung gelesen und akzeptiert.

Ich möchte den bisherigen Stromliefervertrag („Lichtstrom“) und ggf. den bisherigen Stromliefervertrag („Wärmestrom“) und ggf. die bisherigen Stromlieferanten zum nächstmöglichen Termin kündigen und mit Strom durch efi-Strom, korbacher-energieZENTRUM GmbH & Co KG beliefert werden.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

20. Anlagen

Anlage 1	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anlage 2	Muster-Widerrufsformular
Anlage 3	Tarifübersicht und Tarifkurzerklärung
Anlage 4	Abtretungsanzeige
Anlage 5	Auftragsbestätigung

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Connect Cloud

der Korbacher Energiezentrum GmbH&Co.KG auch Lieferant oder efi-Strom genannt

I. Allgemeines

1. Vertrag und Vertragsschluss

1.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat.

1.2. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend der Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber.

1.4. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag über Connect Cloud mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ungeachtet vom Lieferbeginn beginnt der Vertrag mit Bestätigung durch den Lieferanten. Der Vertragsbeginn in Bezug auf den Messstellenbetrieb richtet sich nach Ziffer 15.2 der AGB.

1.5. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

- Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Zählpunkt,
- Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird und
- Angaben zu den Preisen.

1.6. Wenn dem Lieferanten die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

1.7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie/Strom, die Direktvermarktung von Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlage (Photovoltaik Anlage), die Durchführung des Messstellenbetriebes und die Messung für die Verbrauchs- und Erzeugungseinrichtungen des Kunden sowie die Teilnahme am Markt für Regelleistung mit dem Speicher und/oder der Erzeugungsanlage und/oder dem Heizstab durch die Korbacher Energiezentrum GmbH & Co.KG, Wildunger Landstraße 14b, 34497 Korbach nach stehend Lieferant genannt, für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.

2. Voraussetzung

2.1. Voraussetzung für den Vertrag ist, dass der Kunde einen efi-Strom zertifizierter Stromspeicher installiert hat und in seiner PV-Anlage einen von efi-Strom zertifizierten Wechselrichter (siehe www.korbacher-energiezentrum.de/downloads) installiert hat. Soweit der Kunde keinen zertifizierten Wechselrichter in der PV-Anlage installiert hat, muss der Wechselrichter über die Anschlussstelle für Rundsteuerempfänger an den Speicher zwecks Steuerung angeschlossen werden. Zusätzlich muss ein Energieflussrichtungssensor vor dem Wechselrichter zwecks Erfassung der Erzeugungsleistung installiert werden.

2.2. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen.

II. Lieferung

3. Art und Umfang der Lieferung

3.1. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

3.2. Der Lieferant stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf.

des Kunden an dessen Entnahmestellen zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumszrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt im Sinne von § 2 Nr.14 Strom NZV ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

3.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, soweit und so lange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung

4.1. Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst und gegenüber dem Kunden abgerechnet. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, kostenpflichtig (siehe Ziffer 37.2) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Soweit der Kunde von seinem vorstehenden Recht keinen Gebrauch gemacht hat, erteilt der Lieferant zum Ende des Abrechnungszeitraums dem Kunden eine Abrechnung.

4.2. Grundsätzlich wird der Vertrag zum 31.12. eines Jahres abgerechnet. Soweit die Belieferung des Kunden nach dem 01.07. eines Jahres beginnt, wird im Falle eines Nachzahlungsbetrages am Ende des ersten (Rumpf)-Lieferjahres bei ungekündigten Verträgen die seitens des Kunden verbrauchten kWh abzüglich der vom Kunden an den Lieferanten gelieferten kWh auf die Abrechnung des Folgejahres vorgetragen. Damit hat der Kunde die Möglichkeit, diesen Mehrverbrauch durch etwaige Überschussmengen im zweiten Vertragsjahr auszugleichen.

4.3. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraums von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese bestimmt der Lieferant anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, dem Jahresverbrauch und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

4.4. Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen der Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren und einer Banküberweisung wählen. Auf diese Wahlmöglichkeit und auf die damit verbundenen Kosten gemäß Ziffer 17 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages Connect Cloud wurde der Kunde vor Vertragsschluss gesondert hingewiesen.

Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, so hat er dem Lieferanten eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

4.5. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs.4 Nr.10 UStG zu legen.

4.6. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, so dass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden an-gegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.

5. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

5.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von dem Lieferanten angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.

5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 37.1 der AGB in für strukturell vergleichbare Fälle berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

7. Preise und Preisanpassungen

7.1. Der Grund- und Arbeitspreis für die Stromlieferung wird jeweils bis zum 31.12. eines Kalenderjahres garantiert (garantierter Preis). Der zu zahlende Arbeitspreis (brutto) enthält neben dem Energiepreis die Umsatzsteuer, die für jede Entnahmestelle des Kunden anfallenden Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, die Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige anzurechnende Steuern, Umlagen oder sonstige Abgaben, soweit diese anfallen, in der jeweiligen Höhe (z.B. Stromsteuer, EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV, die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder KWK-Zuschläge).

7.2. Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (neuer garantierter Preis). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben

Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

7.3. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung, Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Lieferanten verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verringert sich entsprechend der aufgrund dieses Vertrages abgerechnete und vom Kunden zu zahlende Betrag von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung für den Lieferanten Wirkung entfaltet. Vorstehendes gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Lieferanten in der genannten Art verändern.

7.4. Der Lieferant wird den Kunden über eine Preisanpassung in Textform informieren, im Falle einer Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Kunde den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.5. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

7.6. Erhält der Kunde ein intelligentes Messsystem im Sinne von § 2 Abs.7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend Ziffer 7.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.

7.7. Soweit der Kunde eine Wandlermessung oder registrierende Leistungsmessung hat oder bekommt, werden die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.8. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.korbacher-energiezentrum.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

7.9. Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung und Inbetriebnahme hervorgeht.

7.10. Sollte sich aus den vorgelegten Dokumenten ergeben, dass der Kunde falsche Angaben in Bezug auf die Einspeisevergütung, den Eigenverbrauchsbonus oder Inbetriebnahme gemacht hat, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu berechnen und abzurechnen. Hierzu wählt der Lieferant nach seinem billigen Ermessen das Paket, das den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der tatsächlichen Einspeisevergütung, am nächsten kommt. Dies gilt nur, soweit der Kunde eines der Pakete PV 2009/2010, PV 2011 oder PV 2012 gewählt hat.

8. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 200,00 Euro trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht, sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

8.3. Der Lieferant stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 36.1 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.

III. Vermarktung von Überschussstrom und Direktvermarktung

9. Überschussstrom, Stromlieferung aus EEG-Anlage / Zusicherung der Korbacher-Energiezentrum GmbH & Co.KG

9.1. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die vom Kunden an den Lieferanten im Wege der Überschusseinspeisung abzüglich des vom Lieferanten gelieferten Stroms geliefert bzw. gemessen wird (Netto-Überschuss).

9.2. Soweit im Auftrag zum Abschluss des Vertrages Connect Cloud von Einspeisemengen gesprochen wird, sind dies entweder die Mengen, die efi-Strom im Wege der Direktvermarktung erhält oder die der Kunde im Wege der Einspeisevergütung ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.

9.3. Soweit efi-Strom von seinem Wahlrecht gemäß Ziffer 5/6 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages Connect Cloud Gebrauch macht, gelten die Ziffern 9.3 bis 11.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.4. Der Kunde stellt sicher, dass das Kraftwerk (die Kundenanlage) Strom im Sinne der § 40 bis § 51 EEG (2014) produziert, sämtliche im EEG enthaltenen Voraussetzungen für den EEG-Vergütungsanspruch und die Voraussetzungen für eine Direktvermarktung im Sinne des EEG erfüllt.

9.5. Der Kunde sichert zu, dass die gelieferten Strommengen und deren Stromherkunft nicht anderweitig vermarktet worden sind und das Doppelvermarktungsverbot aus dem EEG eingehalten wird.

9.6. Der Kunde räumt dem Lieferanten das Recht ein, die Kundenanlage im Bedarfsfall so zu regeln, dass unter Umständen kein Strom produziert wird, obwohl dies witterungstechnisch und anlagentechnisch möglich wäre.

9.7. Der Lieferant sichert zu, dass er als Direktvermarkter die Anforderungen gemäß § 35 EEG (2014) erfüllt und insbesondere über technische Einrichtungen verfügt, die eine Fernsteuerbarkeit der Kundenanlage ermöglicht.

10. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb

10.1. Dem Lieferanten ist bewusst, dass der Kunde den Strom nur nach Können und Vermögen der jeweiligen Anlage zur Verfügung stellt. Der Lieferant übernimmt folglich nur ungesicherte Strommengen in die Direktvermarktung oder entsprechende Vergütungen für Einspeisemengen. Es besteht folglich kein Anspruch seitens des Lieferanten auf die Zurverfügungstellung einer bestimmten Menge Strom, insbesondere kann der Lieferant keinen Anspruch, egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, sofern die

Stromerzeugung wegen unvorhergesehenen technischen Störungen oder technisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder Außerbetriebnahme aufgrund eines Aufrufs durch den Regelzonen verantwortlichen wegen Systemsicherheit sowie wegen sonstigen technisch kurzfristig erforderlichen Stillständen oder wegen eines Stillstands infolge von Reparatur- und/oder Revisionsmaßnahmen sowie technisch bedingten Einschränkungen des Betriebs ausbleibt, deren Behebung dem Kunden technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

10.2. Der Kunde stellt im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren eine maximale Produktion sicher.

11. Übergabestelle / Ummeldung

11.1. Die Stromlieferung aus der Kundenanlage erfolgt direkt in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis. Die Struktur der Lieferung entspricht jederzeit der Einspeisung am Einspeisezähler. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Lieferung dem Lieferanten in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren. Dementsprechend tauschen Lieferant und der Kunde über diese Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus und melden auch beim Netzbetreiber keine Fahrpläne an.

11.2. Die Übergabestelle ist der Einspeisezähler (Zählpunkt im Sinne des § 2 Nr.14 Strom NZV) der Anlage, an welchem Strom und Stromherkunft in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum des Lieferanten übergehen wird sowie der diesbezügliche Gefahrenübergang des vom Kunden bereitgestellten Stroms an den Lieferanten stattfindet.

11.3. Der Kunde stellt die Voraussetzungen für eine Belieferung des Lieferanten her, indem er diesen bevollmächtigt, die Kundenanlage aus dem EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abzumelden und in einem vom Lieferanten verwalteten Bilanzkreis anzumelden bzw. aus diesem Bilanzkreis in den EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers zurückzumelden.

11.4. Sollte die Ummeldung aufgrund des Verschuldens des Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgen, trägt dieser die daraus entstehenden Kosten. Die Durchführung der Ummeldung durch den Lieferanten in Vollmacht für den Kunden ist für den Kunden kostenlos.

11.5. Während der Vertragslaufzeit hat der Lieferant das Recht, nach eigenem Ermessen, einzelne, mehrere oder alle Anlagen monatsweise aus dem Bilanzkreis des Lieferanten abzumelden und wieder im EEG-Bilanzkreis anzumelden.

IV. Messstellenbetrieb und Messung

12. Messeinrichtung, Messung, Ablesung

12.1. Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität und die vom Kunden zur Verfügung gestellte Energie werden durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

12.2. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

12.3. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziff.4 der AGB, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

12.4. Der Kunde hat das Recht, die Messeinrichtung selbst innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abzulesen und diese Ablesung kostenpflichtig abrechnen zu lassen.

12.5. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

12.6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

12.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den

Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesezeit bis zur nächsten Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserhythmus oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

12.8. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserhythmus beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14. Messstellenbetrieb und Messung

14.1. Soweit im Vertrag zwischen Lieferanten und Messstellenbetreiber differenziert wird, erfolgt dies nur, sofern Lieferant und Messstellenbetreiber durch unterschiedliche Personen wahrgenommen werden. In der Regel ist efi-Strom der Lieferant und der Messstellenbetreiber.

14.2. Der Kunde beauftragt den Lieferanten, den Messstellenbetrieb und die Messung für alle von ihm am obigen Standort betriebenen Abnahmestellen und Erzeugungsstellen durchzuführen.

14.3. Der Lieferant führt den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß § 5 MsbG im Auftrag des Kunden durch. Nach Wahl des Lieferanten erfolgt die Durchführung des Messstellenbetriebes durch den Lieferanten selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

14.4. Der Kunde gestattet dem Lieferanten, auf dessen Kosten an den Anlagen technische Mess- und Überwachungseinrichtungen vorübergehend zu installieren und zu betreiben, soweit diese den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigen. Eigentümer dieser zusätzlichen Einrichtungen bleibt der Lieferant, der

diese bei Vertragsende auf eigene Kosten wieder zu entfernen hat. Sofern der Kunde über eine zentrale Leitwarte verfügt, werden sich die Parteien über eine geeignete Übertragung der Messwerte verständigen.

14.5. Nach Wahl des Messstellenbetreibers kann die Messung durch ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Abs.7 MsbG erfolgen. Macht der Messstellenbetreiber von diesem Wahlrecht Gebrauch, gelten die in § 31 MsbG geregelten Preisobergrenzen. Das monatliche Grundentgelt erhöht sich dann entsprechend.

15. Voraussetzung für Messstellenbetrieb und Messung, Wechselwunsch

15.1. Voraussetzung für den Messstellenbetrieb und die Messung ist die Installation eines elektronischen Messsystems. Die Installation der Messeinrichtung erfolgt durch einen vom Kunden beauftragten und durch den Lieferanten zertifizierten Elektrofachbetrieb. Es dürfen nur vom Lieferanten zugelassene Messeinrichtungen verbaut werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Elektrofachbetrieb die Installationsanweisung des Lieferanten befolgt.

15.2. Der Kunde bevollmächtigt – sofern erforderlich – den Lieferanten, in seinem Namen den für den Wechsel des Messstellenbetreibers erforderlichen Wechselwunsch gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erklären. Der Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebes erfolgt nach Wahl des Lieferanten.

16. Installation, Betrieb, Wartung und Störungen

16.1. Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch den Lieferanten oder einen von diesem beauftragten Dritten oder den Messstellenbetreiber.

16.2. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde den Lieferanten oder seine Beauftragten unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler beachten) oder per E-Mail zu informieren (E-Mail: service@korbacher-energiezentrum.de).

17. Technische Anforderungen zur Messdatenübertragung

17.1. Die Übertragung der Messdaten von der Zählstelle zum Datenerfassungssystem des Lieferanten erfolgt mittels LAN-Verbindung eines kundenseitig bereitgestellten DSL-Anschlusses. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

a.) Der Kunde stellt dem Lieferanten unentgeltlich einen geeigneten DSL-Internetanschluss zur Übertragung der Daten zur Verfügung. Das LAN-Kommunikationsmodul der Messeinrichtung des Lieferanten kommuniziert eigenständig mit deren Datenerfassungssystem. Daher muss kundenseitig eine Dauerverbindung zum Internetprovider aufrechterhalten werden. Aufgrund des Datenaufkommens sollte eine Flatrate vorhanden sein.

b.) Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montageplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind folgende Verbindungsoptionen einzuhalten:

ba.) Drahtgebundene Leitung (Cat-6-Leitung): Hierbei muss der Kabel-LAN-Anschluss zum Zeitpunkt der Montage kundenseitig mit ausreichender Länge bis zum Montageplatz des elektronischen Messsystems ausgeführt sein. Zur Verbindung des Kabels mit dem Kommunikationsmodul muss das Kabel kundenseitig mit einer RJ45-Dose ausgestattet und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein.

bb.) Es dürfen keine Standby-Einstellungen (z.B. Nachtabschaltung) im Netzwerk hinterlegt sein.

bc.) Die LAN-Übertragungsmodule sind standard mäßig auf DHCP eingestellt. Zur Nutzung muss so- mit der Router des Kunden zwingend als DHCP-Server fungieren.

bd.) Sind im Netzwerk des Kunden bereits statische IP's vergeben, so sind dem Lieferanten vorab alle notwendigen Parameter mitzuteilen (nutzbare IP-Adressen, Subnetzmaske, Standardgateway, DNS-Server). Der Kunde muss das LAN-Übertragungsmodul im eigenen Netzwerk und zur Datenkommunikation im Internet selbst aktiv freigeben. Dies kann durch nachfolgende Einstellungen geschehen:

- komplette Freigabe des LAN-Übertragungsgerätes
- Freigabe durch die MAC-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
- Freigabe durch die IP-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
- Freigabe der zulässigen Ports

be.) Kundenseitig muss zum Zeitpunkt der Installation ein Netzwerkadministrator/IT-Fachmann als Ansprechpartner des Zählermonteurs sowie zur Einbindung der kundenseitig erforderlichen Tätigkeit vor Ort anwesend sein. Der Lieferant nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.

17.2. Im Falle eines Ausfalls des kundeneigenen DSL-Anschlusses bzw. einer Störung der Datenübertragung muss diese durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf seine eigenen Kosten beseitigt werden. Sind in diesem Fall die Messdaten unvollständig und können sich diese auf die Abrechnung des Strombezuges auswirken, liegt dies nicht in der Verantwortung des Lieferanten.

Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf die Bildung von Ersatzwerten nach den anwendbaren Richtlinien einigen.

17.3. Falls kein DSL-Anschluss zur Verfügung steht, muss der Kunde über einen anderen Weg z.B. über GPRS – Übertragung eine aktive Internetverbindung sicherstellen.

17.4. Dem Kunden ist bekannt, dass der Lieferant die Übermittlung von Verbrauchsdaten und die Steuerung des Speichers im Rahmen von Vermarktungen über gesicherte VPN-Verbindungen betreibt, soweit kein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Abs.7 MsbG installiert ist. Diese VPN-Verbindungen sind IPsec (IP Security) gesichert.

18. Messdaten

18.1. Der Messstellenbetreiber übermittelt die Messwerte nach den gesetzlichen Vorgaben an die berechtigten Marktteilnehmer, insbesondere an den Verteilnetzbetreiber.

VI. Teilnahme am Markt für Regelleistung

19. Bereitstellung der Anlage durch den Kunden

19.1. Der Kunde stellt die im „Auftrag zum Abschluss eines Connect Cloud-Vertrages“ aufgeführten technischen Anlagen (Erzeugungsanlage und/oder Speicher) dem Lieferanten für seinen Pool zur Teilnahme am Markt für Regelleistung unentgeltlich zur Verfügung.

19.2. Der Lieferant hat das Recht, die Anlage(n) für die Teilnahme am Regelleistungsmarkt zu nutzen.

19.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Abruf negativer Regelleistung durch den Übertragungsnetzbetreiber eine Energielieferung des Lieferanten an den Kunden darstellt. Kosten und Erlöse des Betriebes des Speichers im Rahmen der Vermarktung gehen vollständig zu Gunsten bzw. zu Lasten des Lieferanten.

19.4. Der Kunde stellt sicher, dass der Lieferant jederzeit auf mindestens 20% der vorhandenen Speicherkapazität und auf 20% der Ein- oder Ausspeiseleistung gemäß des Auftrages zugreifen kann.

19.5. Dem Kunden ist bekannt, dass der Lieferant die Steuerung des Speichers für die Erbringung von Regelleistung über eine VPN-gesicherte Verbindung unter Zuhilfenahme des Zugangs des Kunden zum Internet betreibt und er unterlässt jede Veränderung der systemseitigen Kommunikationseinrichtung, die zu einer Beeinträchtigung der Verschlüsselung oder Kommunikation führen kann.

19.6. Ob tatsächlich ein Abruf von Regelleistung erfolgt, liegt nicht in der Hand des Lieferanten. Ein tatsächlicher Abruf ist daher nicht geschuldet. Etwaige in Werbeanzeigen, Prospekten, Präsentationen und Schulungen etc. angegebene Mengen an Regelleistung stellen unverbindliche Rechenbeispiele und Prognosen dar.

20. Präqualifikation der Anlage / Einsatz der Anlage für Regelleistung

20.1. Im Präqualifikationsverfahren wird der Nachweis erbracht, dass die Anlage die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Erbringung einer oder mehrerer Arten von Regelleistung erfüllt. Die Präqualifikation erfolgt für Sekundärregelleistung sowie Minutenreserveleistung ausschließlich bei demjenigen Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage netztechnisch angeschlossen ist.

20.2. Der Lieferant begleitet den Prozess der Präqualifikation. Voraussetzung hierfür ist eine auf den Lieferanten lautende Vollmacht des Kunden bzw. dessen Beauftragten

20.3. Anfallende Kosten für die Präqualifikation trägt der Lieferant.

20.4. Der Kunde stellt die für die Präqualifikation erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Kunde sorgt ferner für die Einsatzbereitschaft der Anlage für einen etwaigen Präqualifikationstest.

20.5. Der Lieferant schuldet weder eine erfolgreiche Präqualifikation, noch ist er für eine verzögerte Bearbeitung des Übertragungsnetzbetreibers oder aus anderem von ihr nicht zu vertretenden Grund eingetretene zeitliche Verzögerung des Beginns der Vermarktung von Regelleistung verantwortlich. Gleiches gilt für einen etwaigen Entzug der Präqualifikation.

20.6. Der Kunde ist für die Teilnahme am Pool verpflichtet, die Präqualifikationsanforderungen ständig zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass eine hohe Einsatzbereitschaft der Anlage gegeben ist. Bei einer Überprüfung der Anlage durch den Lieferanten oder den Übertragungsnetzbetreiber wirkt der Kunde, soweit erforderlich, entsprechend mit.

20.7. Der Lieferant bestimmt nach freiem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Anlage am Pool zur Erbringung von Regelleistung teilnimmt. Der Lieferant ist bemüht, den Einsatz des Speichers zur Erbringung von Regelleistung und anderer Vermarktungsformen so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Gebrauchs für den Kunden nicht entsteht.

20.8. Dem Kunden ist bekannt, dass es durch den Einsatz der Anlagen, insbesondere des Speichers, durch die Teilnahme am Markt für Regelleistung zu einer erhöhten Beanspruchung des Speichers kommen kann. Hierdurch können sich ggf. Wartungsintervalle verkürzen.

21. Leitwarte / Teilnahme an Ausschreibungen

21.1. Der Lieferant richtet eine Leitwarte mit einem zentralen Leitsystem ein, welches alle benötigten Informationen verwaltet und organisiert und nach Bedarf die Anlagen der Kunden steuert.

21.2. Der Lieferant übernimmt im Falle des Abrufs von Reserveleistung die Betriebsführung der Anlage des Kunden. Hierzu zählt die Kommunikation mit dem Übertragungsnetzbetreiber, die Eingabe der Daten in das Leitwartensystem, die Überwachung der Verfügbarkeit der Anlage und deren Steuerung.

21.3. Der Lieferant vermarktet die Bereitstellungsleistung über den Pool, in dem er die Bereitstellungsleistung mehrerer Kunden technisch und kommerziell bündelt. Dazu nimmt der Lieferant an den Ausschreibungen des Übertragungsnetzbetreibers nach freiem Ermessen direkt oder über einen Dienstleister teil.

VII. Zusatzpakete

22. Abschluss der Zusatzpakete

22.1. Der Abschluss der Zusatzpakete ist nur in Verbindung mit den Grundpaketen von Connect Cloud möglich, wobei ein späterer Abschluss möglich ist.

22.2. Die Zusatzpakete können zu einem späteren Zeitpunkt als der Vertrag Connect Cloud abgeschlossen werden. Die zusätzlich erworbenen kWh werden nur auf die Zeiträume ab Abschluss des jeweiligen Zusatzpaketes angerechnet. Die Zusatzpakete können getrennt vom Vertrag Connect Cloud gekündigt werden.

22.3. Die angegebene kWh-Menge bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Unterjähriger Abschluss oder Kündigung der Zusatzpakete hat eine zeitanteilige Nutzung zur Folge, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

22.4. Mit wirksamem Vertragsschluss über das jeweilige Zusatzpaket gemäß Ziffer 22.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läuft der Vertrag für das Zusatzpaket zunächst bis zum Ende des Hauptvertrages über Connect Cloud gemäß Ziffer 19 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages Connect Cloud. Der Vertrag über das jeweilige Zusatzpaket verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei (6) Kalendermonaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

22.5. Die Kündigung des Vertrages Connect.Cloud umfasst automatisch die Kündigung aller hinzugebuchten Zusatzpakete. Die Zusatzpakete können auch separat zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

23. Preis und Menge der Extrapakete Zusatzlicht

23.1. Wählt der Kunde das Extrapaket Zusatzlicht, wird der Mehrverbrauch² und ggf. Mehrverbrauch¹ gemäß Tabelle 1 bzw. 2 des Antrages auf Abschluss Connect Cloud um 1.000 kWh je Paket ExtraLicht reduziert, jedoch immer nur soweit, bis der gesamte Mehrverbrauch (Mehrverbrauch¹ und Mehrverbrauch²) Null ist (Reduktionsvolumen). Soweit der Kunde mehr als ein Zusatzpaket ExtraLicht gewählt hat, erhöht sich die maximale Reduktion jeweils um 1.000 kWh pro gewähltem Zusatzpaket.

23.2. Soweit der Kunde gleichzeitig das Zusatzpaket Wärme gewählt hat, wird nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen auf den Mehrverbrauch³ und Mehrverbrauch⁴ angerechnet.

23.3. Nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen verfällt unter Berücksichtigung von Ziffer 24.2 der AGB am Jahresende.

23.4. Der Grundpreis gemäß Tabelle 1 (Spalte F/G) bzw. Tabelle 2 (Spalte D) des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes multipliziert mit der Anzahl gewählter Extrapaket Zusatzlicht.

24. Preis und Anrechnung bei Zusatzpaketen Wärme

24.1. Der Grundpreis gemäß Tabelle 1 (Spalte F/G) bzw. Tabelle 2 (Spalte D) des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes Wärme.

24.2. Stellt sich bei der An- bzw. Ummeldung heraus, dass die Wärmepumpe bzw. Nachtspeicherheizung gemäß der Meldung des zuständigen Verteilnetzbetreibers entgegen der Angaben des Kunden im Antrag auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud nicht unterbrechbar ist, hat efi-Strom das Recht, den Verbrauch am Zähler für die Wärmepumpe bzw. Nachtspeicherheizung auf den Verbrauch für die erste Abnahmestelle gemäß Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud zu addieren und entsprechend Ziffer 8 bzw. Ziffer 9 des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud zu berechnen. Soweit durch das gewählte Zusatzpaket Connect Cloud Wärme nicht bereits ein Entgelt von mindestens 90 Euro pro Jahr (brutto) gezahlt wird, ist efi-Strom berechtigt, 90 Euro pro Jahr (brutto) abzüglich des gezahlten Jahresbeitrages für Connect.Cloud Wärme zusätzlich zu berechnen.

24.3. Soweit der Kunde gleichzeitig das Zusatzpaket Extra-Licht gewählt hat, wird im Rahmen des Zusatzpaketes ExtraLicht nicht in Anspruch genommenes Reduktionsvolumen auf den Mehrverbrauch³ und Mehrverbrauch⁴ angerechnet.

25. Zusatzpaket Clou Moiel

25.1. Der Grundpreis gemäß Tabelle 1 (Spalte F/G) bzw. Tabelle 2 (Spalte D) des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes Cloud Mobil.

26. Extrapaket Consumer

26.1. Der Grundpreis gemäß Tabelle 1 (Spalte F/G) bzw. Tabelle 2 (Spalte D) des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Extrapaketes Consumer

26.2. Der Kunde kann bis zu drei Zusatzpakete Consumer hinzubuchen, so dass bis zu drei weitere Abnahmestellen dem Vertrag Connect Cloud hinzugefügt werden können

26.3. Mit der Auswahl des Paketes Consumer wird die in einem Zusatzformular (zusätzliche Abnahmestelle Connect Cloud) genannte Abnahmestelle dem Vertrag hinzugefügt, so dass die an dieser Abnahmestelle ermittelten Verbräuche dem Verbrauch der bisherigen Abnahmestelle des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud hinzugefügt wird.

26.4. Die Belieferung kann zu einem anderen Zeitpunkt beginnen als die Belieferung der Abnahmestelle des Antrages auf Abschluss des Vertrages Connect Cloud Ziffer 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

VIII. Nutzung des Kundenlogins

27. Registrierung, Teilnahme, Mitgliedschaft

27.1. Voraussetzung für die Nutzung des Kundenlogins ist eine vorherige Registrierung (wird durch den Lieferanten durchgeführt). Der Nutzer darf seinen Zugang nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

27.2. Der Lieferant ist berechtigt, die Angebote und Dienste jederzeit zu ändern und vorübergehend oder endgültig einzustellen. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf ständige, ununterbrochene Erreichbarkeit des Portals oder einzelner Angebote und Dienste.

27.3. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten in diesem Onlinelogin wird keine Gewähr übernommen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen bzw. deren eventueller Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit herrühren. Im Übrigen gilt Ziffer 32 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

28. Beendigung der Mitgliedschaft

28.1. Der Nutzer kann seine Mitgliedschaft durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist beenden. Auf Verlangen wird der Lieferant daraufhin den Zugang des Nutzers sperren.

28.2. Der Lieferant ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Nutzers unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

28.3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Lieferant berechtigt, den Zugang des Nutzers sofort zu sperren und die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

28.4. Der Lieferant ist nach Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt, den Zugang des Nutzers zu sperren. Der Lieferant ist berechtigt aber nicht verpflichtet, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die vom Nutzer erstellten Inhalte zu löschen. Ein Anspruch des Nutzers auf Überlassung der erstellten Inhalte wird ausgeschlossen.

29. Urheberrecht / Marken / Geistiges Eigentum

29.1. Alle unter www.efi-strom.de und www.korbacher-energiezentrum.de veröffentlichten Inhalte, Informationen, Bilder, Datenbanken und Dienste sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung ist nur zum persönlichen privaten Gebrauch gestattet. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung, Verbreitung, oder Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.

29.2. Sämtliche Abbildungen und Texte sowie deren Arrangements auf dieser Webseite genießen urheberrechtlichen Schutz sowie Schutz nach anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums. Diese dürfen daher weder vervielfältigt, verbreitet, bearbeitet, übersetzt oder sonst in andere Medien eingespeichert oder verarbeitet werden, einschließlich solcher in elektronischer Form. Jede Verwertung, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen, Ton- oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Korbacher Energiezentrum GmbH & Co. KG.

29.3. Sämtliche Informationen, Daten und Materialien auf dieser Website, einschließlich Namen, Logos, Preise usw. sowie das Farbschema und das Layout der Website sind durch das Urheberrecht, das Markenrecht, das Datenbankschutzrecht und/oder sonstige Geistigen Eigentumsrechte geschützt. Sie dürfen diese Inhalte nur in dem Umfang nutzen, wie dies zu privaten, nichtkommerziellen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Jegliche andere Nutzung und/oder Vervielfältigung der Inhalte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lieferanten untersagt, stellt einen Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen dar und kann die Geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten verletzen.

29.4. Der Kunde darf die Website ausschließlich zum Zwecke für die Umsetzung dieses Vertrages nutzen. Die Verwendung von automatisierten Systemen oder Software zum Extrahieren von Daten von dieser Website für gewerbliche Zwecke („Screen Scraping“) ist untersagt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei einer unbefugten Nutzung dieser Website geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einleitung gerichtlicher Verfahren ohne vorherige Ankündigung.

30. Kommunikation

30.1. Die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgt elektronisch. Sowohl der Abschluss des Vertrages als auch die Abrechnung erfolgt mittels des Internets oder per Email. Der Kunde erklärt sich bereit, alle Informationen seitens des Lieferanten wie Kundeninformationsschreiben, Abschlagshinweise und Abrechnungen ausschließlich per E-Mail zu erhalten.

30.2. Sollte der Kunde die Abrechnung nicht per E-Mail wünschen, entstehen zusätzliche Kosten gemäß Ziffer 37.2.

30.3. Der Kunde unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit eine E-Mail-Adresse und teilt dem Lieferanten den Wechsel der E-Mail-Adresse mit.

30.4. Der Kunde erklärt sich bereit, abrechnungsrelevante Änderungen seiner Daten wie Zählerstände oder Änderungen seiner Bankverbindung ausschließlich über eine Eingabemaske im Kundenlogin des Lieferanten unter mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Kündigung des Vertrages.

31. Updateleistungen

31.1. Der Lieferant verbessert laufend die im Produkt (Speicher) eingesetzte Software. Updates der Software beinhalten u.a. Funktionserweiterungen, die Erweiterung und Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration oder auch die Beseitigung aufgetretener Fehler.

31.2. Voraussetzung für das Erbringen der Updateservices ist, dass der Lieferant online auf den Speicher und die Stromzähler zugreifen kann. Sofern der Kunde einem Online-Zugriff hierauf verweigert, können Updateservices nicht oder zumindest ggf. nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht werden.

31.3. Updates im Sinne dieser Bedingungen sind Versionsänderungen, die innerhalb einer Version oder Generation der Software veröffentlicht werden (z.B. Service Releases, Aktualisierung der Software, Anpassung der Software an geänderte zwingende rechtliche Vorschriften oder Normen, Erweiterung der Software durch kleinere Features, generelle Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit, Ergänzung der Soft-ware-dokumentation). Updates sind erkenntlich anhand der Ziffer, die der Versionsnummer folgt. Updates im Sinne dieser Bedingungen sind auch neue Software-Generationen, die bei ihrer Veröffentlichung

an der neuen Versionsnummer erkennbar sind und der gleichen Produktlinie zugeordnet sind.

31.4. Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand dieser

Updateleistungen:

- Beratung, Schulung und Einarbeitung von Mitarbeitern des Vertragspartners, Behebung von Fehlern vor Ort sowie Leistungen zur Beseitigung von Folgeschäden ungeachtet ihrer Ursache;
- Installation von Updates, die entsprechend dem entstandenen Installationsaufwand berechnet werden;
- Dienstleistungen, die sich als Folge eines Updates ergeben (ggf. Schulungen, Formularänderungen, Reportanpassungen usw.), werden nach Aufwand abgerechnet und müssen gesondert angefragt werden;
- Behebung von Programmfehlern, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind bzw. nicht unter die Gewährleistung fallen

VIII. Allgemeine Regelungen

32. Fristlose Kündigung

32.1. Der Lieferant ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 8.1 oder 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat; im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 8.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss der Lieferant die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher androht haben.

32.2. Im Falle der Direktvermarktung kündigt der Lieferant den Vertrag abweichend zu Ziffer 31.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zum nächstmöglichen Termin für den Wechsel der Direktvermarktung.

33. Haftung

33.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

33.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht für

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

33.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

33.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

34. Umzug, Lieferantenwechsel, Übertragung des Vertrages

34.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

34.2. Bei einem Umzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

34.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 33.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

34.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

34.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. Akt G verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

35. Datenschutz

35.1. Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom Lieferanten als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Daten an Vorlieferanten und Kooperationspartner des Lieferanten ist zulässig, soweit dies in einer Weise erfolgt, die keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden ermöglicht.

35.2. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass der von ihm mit der Installation beauftragte Elektro-Fachbetrieb Einsicht in die Anlagen- und Verbrauchsdaten zum Zwecke der Wartung und Fehlerbehebung erhält.

Ein Recht zur Weitergabe dieser Daten an Dritte wird dem Elektro-Fachbetrieb dadurch nicht eingeräumt.

36. Vertragsanpassung

36.1. Ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen beruhen, oder treten neue Gesetze, Verordnungen, Festlegungen von Regulierungsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder Entscheidungen in Kraft, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen auswirken, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag oder die Allgemeinen Bedingungen entsprechend anzupassen, um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der geplanten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

36.2. Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für eine der Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

36.3. Falls über eine Anpassung des Vertrages nach Ziffer 35.2 eine Verständigung nicht binnen einer angemessenen Frist von einem Monat erzielt werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung zu kündigen.

37. Kostenpauschalen

37.1. Kosten für Zahlungsverzug: Mahnung (Ziffer 5.2) Euro 5,00, Nachkassio Euro 12,00, Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) Euro 70,00, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Euro 70,00.

37.2. Wählt der Kunde eine abweichende Abrechnung gemäß Ziffer 4.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pro Abrechnung hierfür Euro 8,00 brutto (Euro 6,72 netto) berechnet.

37.3. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19%); alle anderen Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

37.4. Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

38. Höhere Gewalt

38.1. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und für den Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entstehen im Hinblick auf jene Vertragspflichten keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten.

38.2. Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

39. Schlussbestimmungen

39.1. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten (Dienstleisters) zu bedienen.

39.2. Erweiterungen und Änderungen seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

39.3. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

39.4. Der Vertrag nebst der Allgemeinen Bedingungen ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

39.5. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

39.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Folgende Unterlagen sind einzureichen / nachzureichen

- Stromrechnungen **aller** Cloudteilnehmer
(Zählernummern und Zählpunktbezeichnungen müssen eindeutig erkennbar sein)
- Nr. des Einspeisevertrages (falls vorhanden)

Auftragserteilung

Hiermit erteile ich Ihnen den Auftrag zur Ausführung vorgenannter Lieferungen und Leistungen. Grundlage des Auftrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen CCloud der Firma korbacher energieZentrum GmbH und Co. KG. Die Widerrufsbelehrungen und das Muster-Widerrufsformular habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift) Auftraggeber

1) CCloud | Basispakete für Lichtstrom:

Basispakete

	A	B	C	D
	Ihr erwarteter Stromverbrauch pro Jahr	Empfohlene Mindestgröße der PV-Anlage	Empfohlene Größe Ihres virtuellen Stromspeichers (Jahres-Rückliefermenge aus der CCloud)	Ihr monatlicher Beitrag für die CCloud
1	bis 2.000 kWh	3,6 kWp	600 kWh	15,50 €
2	bis 3.000 kWh	5,2 kWp	1.000 kWh	19,50 €
3	bis 4.400 kWh	7,2 kWp	1.500 kWh	28,50 €
4	bis 6.000 kWh	9,9 kWp	2.000 kWh	33,50 €
5	bis 7.500 kWh	13 kWp	2.400 kWh	39,50 €
6	bis 9.000 kWh	14 kWp	3.000 kWh	49,50 €
7	bis 11.500 kWh	16 kWp	4.000 kWh	65,50 €
8	bis 15.000 kWh	22 kWp	5.000 kWh	81,50 €
9	bis 20.000 kWh	26,5 kWp	6.000 kWh	99,50 €
10	bis 26.000 kWh	29,9 kWp	10.000 kWh	159,50 €

2) CCloud | Basispakete für Lichtstrom für bestehende PV-Anlagen bis 01.01.2013:

	A	B	C	D	E	F
	Jahr der Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage	Empfohlene Stromspeicher-Mindestgröße	Ihr freie Jahres-Rückliefermenge aus der CCloud	Ihr monatlicher Beitrag für die Nutzung CCloud	Kosten „Mehrverbrauch 1“ je kWh*	Kosten „Mehrverbrauch 2“ je kWh*
1	2009	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	11,- €	- 0,15 €	0,29 €
2	2010	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	15,- €	- 0,09 €	0,29 €
3	2011	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	15,- €	- 0,01 €	0,29 €
4	2012	siehe Tabelle (1)	Keine Paketmenge	19,- €	0,01 €	0,29 €

*durch in die CCloud eingespeister PV-Strom gedeckt / **nicht durch in die CCloud eingespeisten Strom gedeckt

3) CCloud | Extrapaket Zusatzlicht

	A	B	C
		Zusätzliche Rückliefermenge aus der CCloud je Paket	Monatliche Zusatzkosten
1	Zusatzlicht	1.000 kWh	22,49

Wärmepakete

	A	B	C	D	E	F	G
	Ihr erwarteter Stromverbrauch pro Jahr NUR Stromheizung	Empfohlene Erweiterung der PV-Anlage um mindestens	Ihr freie Jahres-Rückliefermenge aus der CCloud	Ihr monatlicher Beitrag für den CCloud Wärmetarif	Ihr monatlicher Beitrag für die CCloud und Smart Meter*	Kosten Mehrverbrauch 3 je kWh*	Kosten Mehrverbrauch 4 je kWh**
1	offen	1,5 kWp je 1000 kWh Verbrauch	keine	18,50 €	11,00 €	0,079 €	0,225 €
2	bis 2.000 kWh	3 kWp	1.300 kWh	22,50 €	17,00 €	0,079 €	0,225 €
3	bis 5.000 kWh	7,5 kWp	3.000 kWh	33,50 €	27,00 €	0,079 €	0,225 €
4	bis 7.000 kWh	1,5 kWp je 1000 kWh Verbrauch	4.250 kWh	44,50 €	29,00 €	0,079 €	0,225 €
5	ab 7.000 kWh	1,5 kWp je 1000 kWh Verbrauch	7.500 kWh	59,50 €	37,00 €	0,079 €	0,225 €

5) CCloud | Cloud Mobil

Sie wollen sich ein E-Auto anschaffen? Mit dem CCloud Mobil Tarif und der S.O.B. Wallbox erhöhen Sie für nur 9,95 € im Monat Ihre Rückliefermenge um 1000 kWh. Ein E-Auto verbraucht etwas 1500 kWh pro 10.000 km.

	A	B	C
		Zusätzliche Rückliefermenge aus der CCloud	Monatliche Zusatzkosten
1	Cloud Mobil	1.000 kWh	9,95 €

6) Ccloud | Consumer Paket

	A	B	C
		max. zusätzliche Abnahmestellen je Vertrag	Monatliche Zusatzkosten
1	Consumer Paket	1	12,50 €

Für alle Pakete/Tarife gilt: In die CCloud eingespeiste und nicht vom Kunden verbrauchte kWh gehen nicht verloren, sondern werden dem Kunden mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben (mindestens in der Höhe der für die PV-Anlage geltende EEG-Einspeisevergütung).

Wichtige Hinweise zu den Tabellen

(1) CCloud | Basispakete für Lichtstrom

Finden Sie links Ihren Jahres-Stromverbrauch. In derselben Zeile rechts daneben finden Sie die empfohlenen Anlagengrößen sowie das passende CCloud Paket für Ihren Haushalt. Wir empfehlen grundsätzlich eine maximal große PV-Anlage für höchst mögliche Autarkie und höchste Wirtschaftlichkeit. Hierdurch benötigen Sie weniger Strom aus dem öffentlichen Netz bzw. aus der CCloud, so dass Sie ggf. ein Cloud-Paket mit geringerer freier Rückliefermenge wählen können, was einen günstigeren Cloud-Beitrag pro Monat bedeuten kann. Heute oder auch später können Sie diesen überschüssigen PV-Strom auch für eine effiziente Stromheizung (z.B. Wärmepumpe – siehe Wärmepakete unter (4)) und/oder Ihr Elektro-Fahrzeug zuhause und unterwegs in ganz Europa mit der CCloud Mobil nutzen (siehe Mobilpaket unter (5)). Bis dahin vermarkten wir für Sie Ihren überschüssigen PV-Strom für nach EEG gesetzlich garantierte 20 Jahre ab Inbetriebnahme der PV-Anlage. Und mindestens so lange ist auch die efi-Cloud-Stromlieferung von uns an Sie gesichert. Sollte aus technischen Gründen nur eine kleinere PV-Anlage als empfohlen gebaut werden können, z.B. wegen zu kleiner oder verschatteter Dachfläche, so empfehlen wir eine Speichergröße von 1 : 1 (kWp : kWh) und ein entsprechendes CCloud Paket (maximal mögliche Überschusseinspeisung = freie Rückliefermenge CCloud).

(2) CCloud | Basistarife Lichtstrom für bestehende PV-Anlagen bis 01.01.2013:

In diesen Tarifen finden bestehende PV-Anlagen mit hoher EEG-Einspeisevergütung besondere Berücksichtigung. Auf Paketmengen wird hier der Einfachheit halber verzichtet. Für PV-Anlagen der Jahre 2009 und 2010 belastet efi-Strom den Kunden nicht für jede eingespeiste und aus der CCloud an ihn gelieferte kWh, sondern schreibt ihm 15 Euro-Cent (2009) bzw. 9 Euro-Cent (2010) gut. Der vereinnahmte EEG-Eigenverbrauchsbonus wird nicht mit Stromlieferungen an den Kunden verrechnet, sondern 1 : 1 an den Kunden von efi-Strom mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben.

(3) Ccloud | Extrapaket Zusatzlicht

Wenn Jahresverbrauch höher als Jahresstromproduktion PV: Zusatzpakete ExtraLicht buchbar mit jeweils 1.000 kWh zu 22,49 € pro Monat. Bei Überschreitung der freien Rückliefermengen fallen Zusatzkosten i.H.v. 0,15 € (Mehrverbrauch 1: gedeckt durch in die Cloud eingespeisten PV-Strom) bzw. 0,29 € (Mehrverbrauch 2: nicht durch in die Cloud eingespeisten PV-Strom gedeckt) an. Wenn Verbrauch höher als 30.000 kWh pro Jahr ist bzw. ab 30 kWp PV-Größe holen Sie bitte ein individuelles Angebot CCloud Spezial über Ihren Fachpartner vor Ort ein.

(4) CCloud | Wärmepakete

Auch hier finden Sie links den für Sie passenden Jahresstromverbrauch Ihrer Stromheizung, sofern diese über einen 2. Stromzähler angerechnet wird (ansonsten bitte Lichtstrompaket unter (1) wählen). Rechts daneben finden Sie die freien Stromliefermengen, die mit dem monatlichen Paketpreis abgegolten sind. Der monatliche Beitrag für den Wärmetarif und ggf. die Mehrverbrauchskosten kommen zu den CCloud Beiträgen der Lichtstrompakete hinzu. Nicht verbrauchte Freimengen aus Lichtstrompaketen verfallen nicht, sondern werden automatisch den Wärmestrompaketen – sofern gebucht – zugeführt und erhöhen deren freie Rückliefermengen.

(5) CCloud | Mobil

Mit dem Extrapaket CCloud Mobil kann der in die Cloud abgegebene Strommenge auch für die Beladung von Elektrofahrzeugen und Hybrid-Fahrzeugen genutzt werden. Für 9,95 Euro inkl. Mwst kann der Kunde die Rückliefermenge aus der CCloud um 1000 kWh erhöhen. Voraussetzung ist, das die CCloud genügend mit Strom vom Kunden bzw. dessen Stromerzeugungsanlage gefüllt wurde. Voraussetzung für die Nutzung des CCloud Mobil Paketes ist eine vom Lieferanten zertifizierte PKW Ladestation. Die Liste der zertifizierten Ladesäulen findet der Kunde unter www.efi-strom.de. Extrapakete setzt den Abschluss eines C-Tarifes gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 voraus, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt hinzugebucht bzw. gekündigt werden. Strom der über den 1000 kWh aus dem Cloud Mobil Paket entnommen wird, wird gemäss dem Mehrverbrauch 1 bzw. Mehrverbrauch 2 berechnet. Nicht genutzter PKW Ladestrom verbleibt in der Cloud in wird mit weiteren Verbräuchen verrechnet. (soweit dieser Strom produziert wurde)

(6) CCloud | Consumer Paket

Mit dem Extrapaket Consumer kann der in die Cloud abgegebene Strom auch an anderen Verbrauchsstellen entnommen werden, z.B. im Ferienhaus oder der Studentenwohnung eines Familienmitgliedes. Das Zusatzpaket setzt den Abschluss eines CCloud-Pakets gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 voraus, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt hinzugebucht bzw. gekündigt werden. Das Consumer Paket kostet pro Abnahmestelle 9,- inkl. 19% Mwst. Maximal kann der Kunde 3 zusätzliche Abnahmestellen in einem CCloud Vertrag abschließen. Für das Consumer Paket werden weitere Anlagen/Unterlagen benötigt. Diese erhalten Sie auf Nachfrage vom Lieferanten/efi-Strom oder Ihrem Energieberater.

Voraussetzung für eine Teilnahme an unseren Cloud-Tarifen ist der Betrieb einer PV-Anlage und eines von Korbacher EnergieZentrum zertifizierten Speichersystems und Wechselrichters. Alle hier angegebenen Beträge verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand 02.10.2017.

Anlage 2

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Korbacer Energiezentrum Abteilung Efi-Strom, Wildunger Landstraße 14b, 34497 Korbach,
Telefax 05631/5061742

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Teilnahme an der CCloud.

Bestellt am / erhalten am (*)

Name des Kunden

Anschrift des Kunden

Unterschrift des Kunden

Ort, Datum

(*) unzutreffendes bitte streichen

Anlage 4

Abtretungsanzeige und Zahlungsanweisung

_____ Nachname Kunde		_____ Vorname Kunde		_____ Verteilnetzbetreiber (VNB)	
_____ Straße		_____ Hausnr.		_____ Straße	
_____ PLZ		_____ Ort		_____ PLZ	
				_____ Ort	

- nachfolgend **Kunde** genannt -- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -**Zählpunktbezeichnung
(Einspeisezählpunkt)**_____
Zählpunktbezeichnung (falls schon vorhanden)**Kunden-Nr. beim Netzbetreiber für die
Einspeiseabrechnung**_____
Kunden-Nr. Einspeisevertrag (Kann auch von efi-Strom nachgetragen werden)

Der o.g. Kunde hat seine Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber auf

- die Einspeisevergütung im Sinne des § 37 EEG (2014) bzw. § 21 EEG (2017) für den von der / den Anlage(n) erzeugten und eingespeisten Strom
- die Marktprämie gemäß § 34 EEG (2014) bzw. § 20 EEG (2017) für den von der / den Anlage(n) erzeugten und eingespeisten Strom, soweit die Anlage im Wege der Direktvermarktung vermarktet wird
- das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV für den in der / den Anlage(n) erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom; der Anspruch besteht nur, wenn und soweit die genannte(n) Anlage(n) im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 20 Abs.1 Nr. 2 EEG (2014) bzw. §21a EEG (2017) vermarktet wird / werden
- soweit einschlägig den Eigenverbrauchsbonus
- Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 13 EEG (2014)

an

Korbacher EnergieZentrum, Wildunger Landstraße 14b, 34497 Korbach

abgetreten.

Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit an Korbacher EnergieZentrum ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde Korbacher EnergieZentrum hierüber informieren und Korbacher EnergieZentrum wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen.

Ungeachtet etwaiger Abtretungen bestimmt der Kunde Korbacher EnergieZentrum als Zahlungsempfänger für oben genannte Zahlungen, soweit er den Zahlungsempfänger bestimmen darf. Von der Abtretung umfasst sind auch künftige Ansprüche einschließlich der Ansprüche auf monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe.

Bis auf schriftlichen Widerruf weisen wir Sie an, die genannten Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das folgende Konto von Korbacher EnergieZentrum zu leisten:

IBAN **DE17 5236 0059 0000 3393 85**Kreditinstitut **Waldecker Bank eG Korbach**BIC **GENODEF1KBW**_____
Ort, Datum_____
Rechtverbindliche Unterschrift des Kunden